

- 1 Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

Umsatzsteuer bei Groupon als Dienstleister/Händler richtig abführen

28.09.2017 20:20

Preis: **25,00 €** Steuerrecht

Beantwortet von

Rechtsanwältin Vicky Neubert, Dipl.-Jur.



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich führe eine Massagepraxis und arbeite mit dem Gutscheinportal Groupon zusammen.

Alle 2 Wochen erhalte ich von Groupon eine Rechnung die beispielsweise wie folgt aussieht:

"Eingereichte Gutscheine:

Anzahl 3

Einzelpreis 49,90 € für 2x Massagen

Gesamtwert 149,70 €

Provisionsabrechnung vom Gesamtwert

Provision 36,9 %

Nettobetrag Provision 55,20 €

19 % MwSt. 10,49 €

Bruttobetrag Provision 65,69 €

Auszahlungsbetrag 84,01 €"

Der Auszahlungsbetrag wird weder in Brutto noch Netto angegeben und ist der Betrag den ich von Groupon überwiesen bekomme.

Der "Gesamtwert" ist ja der Bruttowert, wovon davon die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt wird.

Wenn Groupon dann also die Provision von 36,9 % einbehält, dann darf er doch gar nicht noch exklusiv die 10,49 € MwSt. verrechnen, weil die 36,9 % auf den Bruttowert des Gesamtwertes bezogen wird.

Bisher habe ich die 13,41€ MwSt. vom dem Auszahlungsbetrag 84,01 € an das Finanzamt abgeführt. Und die verrechnete 10,49 € als Vorsteuer geltend gemacht.

Das Finanzamt allerdings verlangt von mir, dass ich die 23,90 € MwSt. von dem Gesamtwert 149,70 € abführe. Der Gesamtwert wird allerdings von Groupon einbehalten und soweit ich weiß geht der Kunde ein Kaufvertrag mit Groupon ein, da er ja den Gutschein verkauft und auch nicht eingelöste Gutscheine einbehält.

Muss ich nun die MwSt. vom "Gesamtwert" der Rechnung oder vom "Auszahlungsbetrag" an das Finanzamt

abführen?



Antwort von

Rechtsanwältin Vicky Neubert, Dipl.-Jur.

★★★★★ 66 Bewertungen

Zweinaundorferstrasse 1

04318 Leipzig

Tel: 015731344210

Tel: 034197475372

Web: <http://www.kanzlei-vicky-neubert.de>

E-Mail:

02.10.2017 | 12:55

Zum Festpreis auswählen

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

Da Groupon die Gebühren bzw. Provision vor Auszahlung abzieht, besteht hier die große Gefahr der FALSCH Umsatzsteuerberechnung.

Zu versteuern sind die gesamten Umsätze die bei Groupon erzielt wurden, also die Summe der Gutscheine bzw. Rechnungen, das natürlich vom Bruttowert also hier 149,70 EUR.

(Abziehen wäre dann die Vorsteuer aus gezahlten Waren o. Dienstleistungen diese beinhalten bekanntlich 19% Vorsteuer. Der Differenzbetrag ist bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu zahlen.)

Ich gehe davon aus, dass Groupon die Höhe der Provision an das FA meldet, sodass diese sich die richtigen Umsätze anhand der Gebühren von selbst ausrechnen können.

Es ist ein kniffliges Thema, ich hoffe Sie konnten den Ausführungen folgen. Das Ergebnis ist aber, dass das Finanzamt hier die 19 % aus den 149,70 EUR, sprich dem Gesamtwert verlangen kann.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Vicky Neubert

Rechtsanwältin

Ergänzung vom Anwalt

03.05.2018 | 13:46

Ich wurde gebeten meine Antwort wie folgt zu korrigieren:

Der Originalpreis ist quasi wie eine "unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers" - diese ist nicht Umsatzsteuerrelevant. Der Groupon Partner muss nur auf den Groupon-Verkaufspreis Umsatzsteuer abführen und erhält eine Rechnung über die Verkaufsprovision (welche er natürlich als Ausgabe/Werbekosten absetzen kann).

Jetzt eine Frage stellen

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

